Jagdpachtvertrag Muster

## Vorwort

Dieses Muster eines Jagdpachtvertrages dient als Stütze für Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften. Er soll dazu beitragen, dass kostspielige Fehler und Reibungen vermieden werden und nachhaltige sowie faire Verpachtungen stattfinden.

Auch wenn dieses Muster mit größter Sorgfalt erstellt wurde, können wir unmöglich für Eventualitäten Haftung übernehmen.

Darüber hinaus ist es gegebenenfalls notwendig dieses Muster auf Besonderheiten des lokalen Jagdrechts des jeweiligen Bundeslandes anzupassen.

# Jagdpachtvertrag

Zwischen

der Jagdgenossenschaft / dem Eigenjagdbesitzer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

vertreten durch

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
nachfolgend - Verpächter - genannt

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend - Pächter - genannt.

Verpächter und Pächter schließen einvernehmlich folgenden Pachtvertrag:

## § 1

## Pachtgegenstand

Pachtgegenstand ist der Jagdbezirk \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Er wird als Hochwildrevier / Niederwildrevier verpachtet.

Verpachtet wird das alleinige Jagdausübungsrecht auf allen Grundstücken innerhalb des Jagdbezirks.

## § 2

## Jagdbezirksbeschreibung

Der Jagdbezirk hat eine Größe von \_\_\_\_\_ ha. Davon sind \_\_\_\_ ha bejagbar und \_\_\_\_ ha befriedet. Der Jagdbezirk setzt sich zusammen aus \_\_\_\_ ha forstwirtschaftlicher Fläche, \_\_\_\_ ha landwirtschaftlicher Fläche und \_\_\_ ha Gewässer.

Auf folgenden Flächen ist die Jagd Beschränkungen unterworfen:

| **Fläche** | **Beschränkung** |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

## § 4

## Pachtdauer

1. Die Pachtdauer beträgt \_\_\_\_ Jagdjahre.
2. Das Jagdjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Die Pachtdauer erstreckt sich vom 01.04.\_\_\_\_ bis zum 30.03.\_\_\_\_.

## § 5

## Pachtpreis

1. Der Pachtpreis beträgt absolut \_\_\_\_\_ Euro, in Worten \_\_\_\_\_ Euro je Jagdjahr. Das entspricht einer Jagdpacht von \_\_ Euro pro bejagbarem Hektar.
2. Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus fällig und muss bis zum dritten Werktag eines jeden Jagdjahres frei von Kosten auf das folgende Konto des Verpächters überwiesen werden:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Geldinstitutes: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Dem Pächter ist bewusst, dass eventuell Mehrwertsteuer sowie Jagdsteuer anfallen und von ihm zu entrichten sind.
2. Der Pachtpreis unterliegt folgender Preisdynamik:
	* Keiner
	* Der Pachtpreis erhöht oder verringert sich jährlich entsprechend der ermittelten Inflationsrate / Deflationsrate des statistischen Bundesamtes.
	* Der Pachtpreis erhöht sich jährlich um \_ 5%.
3. Sollte sich zu bejagbare Flähche

## § 6

## Wildschadensersatz an landwirtschaftlichen Flächen

1. Die Parteien treffen folgende Regelung zur Kompensation von aufkommenden Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen:
* Es wird keine vom Jagdgesetz abweichende Regelung getroffen.
* Der Jagdpächter trägt den Wildschaden an landwirtschaftlichen Flächen zu 25 % / 50 % 75 %.
* Der Wildschaden an landwirtschaftlichen Flächen wird bis zu einem Betrag von \_\_\_\_ Euro pro Jagdjahr vom Jagdpächter getragen.
* Der Jagdpächter entrichtet eine jährliche Wildschadenspauschale in Höhe von \_\_\_\_ €. Damit sind alle Wildschadenersatzansprüche an landwirtschaftlichen Flächen abgegolten.
* Beide Parteien erhalten ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen einen Betrag von \_\_\_\_ Euro überschreiten.
1. Der Verpächter duldet das Ergreifen der folgenden Wildschadensverhütungsmaßnahmen an des Jagdpächters an landwirtschaftlichen Flächen:
	1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
	2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
	3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
	4. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
	5. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
2. Der Verpächter wird die folgenden Maßnahmen ergreifen, um Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen zu verhüten:
	1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
	2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
	3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
	4. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
	5. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

## § 7

## Wildschadensersatz an forstwirtschaftlichen Flächen

1. Die Parteien treffen folgende Regelung zur Kompensation von aufkommenden Wildschäden an forstwirtschaftlichen Flächen:
* Es wird keine vom Jagdgesetz abweichende Regelung getroffen.
* Der Jagdpächter trägt den Wildschaden an forstwirtschaftlichen Flächen zu 25 % / 50 % 75 %.
* Der Wildschaden an forstwirtschatlichen Flächen wird bis zu einem Betrag von \_\_\_\_ Euro pro Jagdjahr vom Jagdpächter getragen.
* Der Jagdpächter entrichtet eine jährliche Wildschadenspauschale in Höhe von \_\_\_\_ €. Damit sind alle Wildschadenersatzansprüche an forstwirtschaftlichen Flächen abgegolten.
* Beide Parteien erhalten ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass Wildschäden an forstwirtschaftlichen Flächen einen Betrag von \_\_\_\_ Euro überschreiten.
1. Der Verpächter duldet das Ergreifen der folgenden Wildschadensverhütungsmaßnahmen an des Jagdpächters an forstwirtschaftlichen Flächen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Der Verpächter wird die folgenden Maßnahmen ergreifen, um Wildschäden an forstwirtschaftlichen Flächen zu verhüten:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

## § 8

## Ergiebigkeit der Jagd

Der Verpächter übernimmt keine Garantie über die Ergiebigkeit der Jagd. Dem Pächter sind die Streckenmeldungen der vergangenen drei Jagdjahr bekannt, aufgrund derer sich die zukünftigen Strecken prognostizieren lassen.

Ihm ist ferner bekannt, dass mannigfaltige Faktoren die Ergiebigkeit eines Jagdbezirkes beeinflussen, die außerhalb des Einflussbereiches des Verpächters liegen.

## § 9

## Tierseuchen

Die Parteien vereinbaren das Folge, falls eine Tierseuche auftritt, welche die Jagd erheblich beeinträchtigt, oder zum Erliegen kommen lässt:

* Dem Jagdpächter wird ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des laufenden Jagdjahres eingeräumt.
* Sollte die Jagd aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die aus einer Tiersuche resultieren, zum Erliegen kommen, wird die Jagdpacht anteilig erstattet.
* Während die Jagd aufgrund von ausgebrochener Tierseuchen behindert wird, ist der Jagdpächter von der Kompensation von Wildschäden befreit.

## § 10

## Örtliche Nähe

Sollte der Jagdpächter nicht im Umkreis von \_\_ km zum Jagdbezirk seinen ersten Wohnsitz haben, benennt er einen Ansprechpartner, der innerhalb dieses Umkreises seinen ersten Wohnsitz hat und Ansprechpartner für nicht aufschiebbare Tätigkeiten ist.

Dieser Ansprechpartner muss einen gültigen Jagdschein gelöst haben und vom Jagdpächter mit einem Begehungsschein ausgestattet werden.

## § 11

## Jagderlaubnisse

1. Der Jagdpächter darf \_\_ Erlaubnisse in Form von unentgeltlichen und entgeltlichen Begehungsscheinen vergeben.
2. Die angestellten Begehungsscheine müssen von allen Jagdausübungsberechtigten unterzeichnet sein.
3. Der Verpächter muss über alle ausgestellten Begehungsscheine in Kenntnis gesetzt werden.
4. Wer die Jagd in Abwesenheit vom Jagdpächter ausführt, muss stets den ausgestellten Begehungsschein vorweisen können.

## § 12

## Vorzeitige Kündigung durch Verpächter

1. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Verpächter das Pachtverhältnis fristlos auflösen. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise:
	1. Die vereinbarte Jagdpacht wird, trotz mehrmaliger Aufforderung, nicht fristgerecht bezahlt.
	2. Wildschadensansprüche werden, trotz mehrmaliger Aufforderung, nicht fristgerecht kompensiert.
	3. Der Jagdpächter wird aufgrund von Jagdwilderei rechtskräftig verurteilt.
	4. Die Pachtfähigkeit des Jagdpächters erlischt.
	5. Der Jagdpächter verstößt mehrmals gegen Bestimmungen des Jagdpachtvertrages.
	6. Die getroffenen Abschussvereinbarungen werden mehrmals um mehr als \_\_ % unterschritten.
2. Vor der fristlosen Auflösung des Pachtverhältnisses bedarf es der Abmahnung des Jagdpächters durch den Verpächter.

## § 13

## Vorzeitige Kündigung durch Pächter

1. Der Jagdpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit firstlos kündige, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Der Jagdpächter kann den Jagdpachtvertrag zum 30. März mit einer Vorlauffrist von drei Monaten kündigen, wenn ein triftiger Anlass dazu vorliegt. Dieser kann beispielsweise sein:

	1. Das Hochwildrevier wird im Laufe der Pachtperiode zum Niederwildrevier.
	2. Der Verpächter, oder von ihm beauftragte Personen, stören die Jagdausübung erheblich.
	3. Der Verpächter, oder von ihm beauftragte Personen, verstoßen wiederholt gegen Bestimmungen des Jagdpachtvertrages.
	4. Eine auftretende Krankheit macht die Jagdausübung unmöglich.
3. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 14

## Tod des Pächters

Verstirbt der Pächter, bemühen sich beide Parteien, das Pachtverhältnis fair und in Kooperation einem für beide Seiten zufriedenstellenden Ende zuzuführen. Um dies zu bekräftigen, werden die folgenden Bestimmungen getroffen:

1. Mit dem Tod des Pächters erlischt das Pachtverhältnis.
2. Falls ein qualifizierter Erbe in der Lage ist, in das Pachtverhältnis einzusteigen, wird diese Option zwischen potentiell neuem Pächter und Verpächter erörtert.
3. Nach dem Tod des Jagdpächters können keine Wldschadenansprüche mehr an ihn gestellt werden.
4. Sollte es mehrere Jagdpächter geben, wird das Pachtverhältnis unverändert fortgeführt.

## § 15

## Schlussbestimmungen

1. Es bestehen keine Nebenabreden zu dem hier formulierten Pachtverhältnis.
2. Der Verpächter verpflichtet sich, das aufgenommene Pachtverhältnis fristgerecht der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

## § 16

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(Verpächter)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Pächter 1) (Pächter 2)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Pächter 3) (Pächter 4)

Der Jagdpachtvertrag ist der Unteren Jagdbehörde angezeigt wurde. Es wurden keine Beanstandungen erhoben.

Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Untere Jagdbehörde)